

Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO)

vom 10. Oktober 1986

(Ges. u. VOBl. Bd. 8 Nr. 17 S. 229)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Mitarbeiter	6. Mai 1987	Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 2 S. 15	§ 4 Abs. 1 Satz 2 § 4 Abs. 2 § 8 Abs. 2	geändert geändert geändert
2	Änderung des Dienstrechts der Angestellten, Arbeiter und nebenberuflichen Mitarbeiter	22. Oktober 1987	Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 6 S. 66	§ 11 Abs. 2 Satz 2	geändert
3	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	21. Januar 1988	Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 6 S. 67	§ 2 Abs. 1	geändert
4	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	23. März 1988	Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 8 S. 95	§ 2 Abs. 2	geändert
5	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	8. September 1988	Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 10 S. 132	§ 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1	geändert geändert
6	Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	23. Februar 1989	Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 12 S. 157	§ 2 § 11	geändert geändert

7	Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	18. Januar 1990	Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 16 S. 186	§ 6 Abs. 6	angefügt
8	Änderung der Küsterordnung	31. Oktober 1991	Ges. u. VOBl. Bd. 10 Nr. 9 S. 140	Überschrift § 2 Überschrift Abschnitt III § 5 Abs. 1 u. 2 § 8 Abs. 2 Satz 2 § 9 § 10 Abs. 1 Satz 4 Überschrift Abschnitt IV § 14	geändert geändert geändert neu gefasst gestrichen geändert geändert geändert geändert
9	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	21. Januar 1993	Ges. u. VOBl. Bd. 10 Nr. 16 S. 280	§ 11 Abs. 1 Satz 3	geändert
10	Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	10. November 1993	Ges. u. VOBl. Bd. 10 Nr. 20 S. 365	§ 8 Abs. 2 Satz 1	neu gefasst
11	Änderung des Dienstrechts der Nebenberufler	25. Mai 1994	Ges. u. VOBl. Bd. 10 Nr. 21 S. 387	§ 2 Abs. 1 § 8 Abs. 2 Satz 2 § 10 Abs. 1 Satz 4	geändert gestrichen geändert
12	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	2. November 1994	Ges. u. VOBl. Bd. 10 Nr. 24 S. 485	§ 11 Abs. 1	geändert
13	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	30. August 1995	Ges. u. VOBl. Bd. 11 Nr. 2 S. 52	§ 6 Abs. 4 § 9 § 10 Abs. 2 und 3	neu gefasst neu gefasst geändert

14	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	30. Oktober 1996	Ges.u. VOBl. Bd. 11 Nr. 7 S. 237	§ 2 Abs. 1 Satz 4	gestrichen
15	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Bestimmungen für Küster	22. Oktober 1997	Ges. u.VOBl. Bd. 11 Nr. 10 S. 294	§ 4 § 7 § 8 Abs. 1 § 16 Abs. 2 – 5	neu gefasst neu gefasst geändert geändert
16	Neufassung der Arbeitsvertragsmuster mit kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Ausbildung	25. Februar 1998			
17	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	29. Oktober 1998	Ges. u. VOBl. Bd. 11 Nr. 14 S. 412	§ 2 Abs. 1 und 2 Überschrift Abschnitt III § 5 Abs. 1 Überschrift Abschnitt IV § 23 Abs. 2	geändert geändert geändert geändert gestrichen
18	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter	25. Oktober 1999	Ges. u. VOBl. Bd. 12 Nr. 4 S. 40	§ 8 Abs. 1 Satz 2	geändert
19	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung	18. September 2000	Ges. u. VOBl. Bd. 12 Nr. 7 S. 114	§ 7 § 8 § 11	neu gefasst neu gefasst geändert

20	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	19. Juni 2002	Ges. u. VOBl. Bd. 12 Nr. 12 S. 271	Überschrift Abschnitt I § 2 Abs. 1 Satz 1 § 2 Abs. 1 Satz 2+3 § 2 Abs. 3 Überschrift Abschnitt II § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 Abschnitt III mit §§ 5-13 Überschrift Abschnitt IV § 14 § 15 §§ 16 - 18 § 19 §§ 20 - 22 Überschrift Abschnitt V §§ 23 und 24	gestrichen geändert gestrichen gestrichen gestrichen neu gefasst geändert gestrichen gestrichen wird zu § 5 wird zu § 6 und geändert werden zu §§ 7-9 wird zu § 10 und geändert werden zu §§ 11-13 gestrichen werden zu §§ 14 + 15
21	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung	28. Februar 2003	Ges. u. VOBl. Bd. 13 Nr. 2 S. 46	§ 9 Abs. 2 und 3	geändert und gestrichen
22	Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe	21. November 2007	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 3 S. 170	§ 4 Abs. 1 und 2 § 4 Abs. 3 § 4 Abs. 5	geändert neu gefasst neu gefasst
23	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR	8. Mai 2008	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 5 S. 205	§ 10 Abs. 2	geändert

24	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung	24. September 2009	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 9 S. 350	§§ 2, 4, 7, 9 Übergangsbestimmungen	geändert
25	ARR zur Änderung der Küsterordnung	10. Mai 2016	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 6 S. 124	§ 3 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 Satz 5 § 6 Abs. 2 Satz 2 nach § 15 Anlage 1 und Anmerkungen	wird aufgehoben neu nummeriert neu gefasst geändert neu gefasst eingefügt
26	ARR zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO - Arbeitszeitregelungen	26. Oktober 2016	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 8 S. 186	§ 4 Abs. 1	geändert
27	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe	5. September 2018	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 12 S. 262	§ 5 Abs. 1 Satz 2	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Stellung und Aufgaben des Küsters
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Arbeitsverhältnis
- § 4 Arbeitszeit
- § 5 Anstellungsvoraussetzungen
- § 6 Besondere Dienste
- § 7 Sonn- und Feiertagsdienst
- § 8 Fortbildung
- § 9 Lage des Erholungsurlaubs; Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung
- § 10 Vertretung
- § 11 Kleidung
- § 12 Teilnahme an Sitzungen
- § 13 Anhörung des Berufsverbandes
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Stellung und Aufgaben des Küsters**

- (1) ¹Der Küster übt ein kirchliches Amt aus. ²Er dient und hilft der Verkündigung, insbesondere im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinde, und ist für die ihm anvertrauten kirchlichen Gebäude verantwortlich.
- (2) Das gesamte Verhalten des Küsters im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die er als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen hat.
- (3) Der Küster wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in sein Amt eingeführt.

§ 2²**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Ordnung.

² § 2 Abs. 2 neu gefasst durch ARR zur Änderung der Küsterordnung vom 24. September 2009.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 3

Arbeitsverhältnis

(1) Für das Arbeitsverhältnis des Küsters gelten, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

(2) Die Aufgaben des Küsters werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 4¹

Arbeitszeit

(1) § 6 BAT-KF findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Küster nach Anlage 1 zu ermitteln ist.

(2) ¹ Ist dem Küster eine Dienstwohnung an seiner Arbeitsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe zugewiesen, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit des vollbeschäftigten Küsters abweichend von § 6 BAT-KF durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich. ² Die Aufgaben des Küsters sind so zu bemessen, dass er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 51 Wochenstunden zur Verfügung des Arbeitgebers halten und innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt 39 Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muss.

³ Die Arbeitszeit ist bei teilzeitbeschäftigten Küstern unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zeiten einer Arbeitsleistung und der Verfügungszeit entsprechend festzusetzen.

⁴ Einer Dienstwohnung steht eine Werkmietwohnung im Sinne des § 576 BGB gleich, solange der monatliche Mietzins 20 % des regelmäßigen monatlichen Entgelts ohne Kinderzulage nicht überschreitet. ⁵ Bei teilzeitbeschäftigten Küstern ist das Tabellenentgelt eines Vollbeschäftigten maßgebend.

(3) Für Küster, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

¹ § 4 Abs. 1 und 2 geändert, Abs. 3 und 5 neu gefasst durch Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe vom 21. November 2007; § 4 Abs. 2 geändert durch ARR zur Änderung der Küsterordnung vom 24. September 2009. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5 geändert durch ARR zur Änderung der Küsterordnung vom 10. Mai 2016; § 4 Abs. 1 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO - Arbeitszeitregelungen - vom 26. Oktober 2016.

- c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 BAT-KF nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- (4) Die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (5) § 8 Abs. 1 Buchstabe a und c bis f BAT-KF finden keine Anwendung.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen

- (1) ¹ Als Küster darf nur eingestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sich zu Wort und Sakrament hält und willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. ² Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG) bleibt unberührt.
- (2) Als Küster soll nur eingestellt werden, wer eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Küstertätigkeit dienlich ist, abgeschlossen hat.

§ 6

Besondere Dienste

- (1) ¹ Für die Mitwirkung des Küsters bei Veranstaltungen, die im Bereich des Arbeitgebers stattfinden, aber nicht von ihm durchgeführt werden, erhält er vom Arbeitgeber eine angemessene Vergütung. ² Dies gilt nicht, soweit solche Aufgaben dem Küster durch die Dienstanweisung übertragen sind.
³ Zu den Fragen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ergeben, ist der Küster vorher zu hören.
- (2) ¹ Erbringt der Küster im Übrigen auf Anordnung des Arbeitgebers besondere Dienste über die Dienste hinaus, die bei der arbeitsvertraglichen Festlegung der Arbeitszeit berücksichtigt worden sind, ist die dafür benötigte zusätzliche Zeit durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. ² Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erhält der Küster Entgelt nach § 12 BAT-KF zuzüglich des Zuschlags für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a BAT-KF.

§ 7¹**Sonn- und Feiertagsdienst**

- (1) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist dem Küster ein in der Dienstanweisung festzulegender Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.
- (2) Als Ausgleich für den Dienst an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, sowie für den Dienst an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr, ist dem Küster jeweils ein Werktag als arbeitsfreier Tag zu gewähren.
- (3) ¹ Anstelle der Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a und c bis f BAT-KF erhält der Küster eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts. ² Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. ³ § 25 Absatz 2 BAT-KF findet entsprechend Anwendung. ⁴ § 47 Abs. 5 und 7 sowie § 48 Abs. Unterabsatz 1 BAT-KF finden entsprechend Anwendung.
- (4) ¹ In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. ² Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.
- (5) Die Freistellung vom Dienst nach Absatz 2 bis 4 ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 8**Fortbildung**

- (1) Der Küster soll innerhalb der ersten fünf Jahre seines Dienstes an einem von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Lehrgang für Küster teilnehmen.
- (2) Der Küster soll an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küster teilnehmen.

§ 9²**Lage des Erholungsurlaubs; Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**

- (1) ¹ Der Küster hat seinen jährlichen Erholungsurlaub so einzurichten, dass dieser nicht auf die hohen kirchlichen Feiertage fällt. ² Unabhängig von der Urlaubsplanung zu Beginn des Urlaubsjahres ist der Urlaub rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn, zu beantragen.
- (2) Zur Teilnahme am Küsterlehrgang nach § 8 Abs. 1 ist dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

¹ § 7 Abs. 3 geändert durch ARR zur Änderung der Küsterordnung vom 24. September 2009.

² § 9 Abs. 2 und 3 geändert durch die ARR zur Änderung der Küsterordnung vom 28. Februar 2003; § 9 Abs. 2 und 3 geändert durch ARR zur Änderung der Küsterordnung vom 24. September 2004.

(3) Zur Teilnahme an den Rüstzeiten nach § 8 Abs. 2 soll dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden.

(4) ¹ Die Arbeitsbefreiung nach Absatz 2 und 3 darf vierzehn Kalendertage im Kalenderjahr nicht übersteigen. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10¹

Vertretung

(1) Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung des Küsters, insbesondere infolge Krankheit sowie bei Arbeitsbefreiung nach § 9, hat der Arbeitgeber für die Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

(2) ¹ Der Mitarbeiter, der vertretungsweise das Küsteramt wahrnimmt, erhält als Vergütung für jede geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 3. ² Dies gilt nicht für den Küster, der im Rahmen seiner Arbeitszeit einen anderen Küster desselben Arbeitgebers vertritt.

§ 11

Kleidung

(1) Der Küster hat eine dem Gottesdienst und den Amtshandlungen angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird das Tragen besonderer Kleidung während des Küsterdienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen.

§ 12

Teilnahme an Sitzungen

Werden wichtige Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches in Sitzungen des Presbyteriums, Kirchenvorstandes oder eines Gemeindevorstandes beraten, so soll der Küster mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 13

Anhörung des Berufsverbandes

Bei Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, ist auf Wunsch des Küsters sein Berufsverband zu hören.

¹ § 10 Abs. 2 geändert durch ARR zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer ARR vom 8. Mai 2008

§ 14**Übergangsbestimmungen**

Für die Arbeitsverhältnisse der vor dem 1. Januar 1987 eingestellten und nach diesem Zeitpunkt weiterbeschäftigten Küster tritt diese Ordnung an die Stelle der bisherigen Küsterordnung.

§ 15**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Küsterordnung) vom 15. November 1979 (KABl. S. 235),
 - b) die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. S. 147),die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges.- und VOBl. Bd. 7 Nr. 2).

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Fassung.

Anlage 1¹

**Ermittlung
der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
der Küsterinnen und Küster
gemäß § 4 Absatz 1**

Vorbemerkungen:

1. Alle angegebenen Zeitwerte sind Durchschnittswerte, die über ein ganzes Jahr gerechnet den Aufgaben der Küsterin bzw. des Küsters gerecht werden.
2. Die angegebenen Zeitwerte gelten, soweit nicht nach dieser Regelung der örtliche Zeitwert angepasst werden kann. An den Stellen, an denen keine Zeitwerte vorgegeben sind, sollen diese gemeinsam mit der Küsterin bzw. dem Küster ermittelt werden.
3. Zeiten des Urlaubs oder der Schulferien werden nicht in Abzug gebracht.
4. Das Ergebnis der Berechnung ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die im Verlauf eines Jahres zu leisten ist. Gegebenenfalls sind Verfügungszeiten nach § 4 Absatz 2 der Küsterordnung gesondert zu addieren.

Die Übersicht über die Dienste und das Ergebnis der Zeitermittlung sind zugleich Grundlage für die zu vereinbarende Arbeitszeit gemäß § 4 Absatz 4 sowie der Dienst-anweisung gemäß § 3 Absatz 2 der Küsterordnung für die Küsterin bzw. den Küster und den Anstellungsträger gleichermaßen verbindlich.

1. Gottesdienste/Amtshandlungen/Veranstaltungen

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten		Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			x		
1.1	Gottesdienste ¹		x	120	
1.2	Kindergottesdienste ²		x	60	
1.3	Andachten		x	75	
1.4	Taufgottesdienste ³		x	45	
1.5	Abendmahl ⁴		x	30	

¹ Anlage 1 angefügt durch ARR zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe vom 10. Mai 2016.

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten		Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			x		
1.6	Trauungen, Segnungen, goldene Hochzeiten ⁵		x	75	
1.7	Trauerfeiern ⁶		x	90	
1.8	Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste ⁷		x	60	
1.9	Läutedienste ⁶		x		
1.10	Konzerte ⁶		x	120	
1.11	Gemeindeveranstaltungen ⁸		x		
1.12	Präsenz pro Gemeindegruppe		x	8	
1.13	Dienstbesprechungen ⁹		x	20	
1.14	Ausschüsse und Gremien ¹⁰		x		
1.15	Begleitung Ehrenamtlicher ⁶		x		
1.16	Verwaltungsaufgaben ⁶		x		
1.17	Sonstige Aufgaben ¹⁶				
			Summe 1. in Minuten		

2. Pflege der Räumlichkeiten, Bewirtschaftung und Organisation

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten			Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			Minuten	Plätze/qm		
2.1	Reinigung der Kirche ¹¹			x	Plätze	
2.2	Reinigung pro qm ¹²		x	0,6	x	qm
2.3	Hausmeisterarbeiten pro Gebäude ¹³		x	60	x	
2.4	Schließdienste ⁶		x		x	

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten				Arbeitszeit in Minuten im Jahr
2.5	Botengänge, Einkäufe, Wäsche ¹⁴		x	60	x		
2.6	Besondere Dekoration ¹⁵		x				
2.7	Umstellen der Bestuhlung		x	1,0		Plätze	
2.8	Gemeindeeigene Fahrzeuge ⁶		x				
2.9	Sonstige Aufgaben ¹⁶						
						Summe 2. in Minuten	

3. Außenanlagen

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten				Arbeitszeit in Minuten im Jahr
				Minuten		qm/Bäume/dfd. m	
3.1	Pflege von Wegen und Plätzen	40		0,2	x	qm	
3.2	Schnee räumen	10	x	0,5	x	qm	
3.3	Rasen mähen	15	x	0,2	x	qm	
3.4	Laub beseitigen	1	x	80,0	x	Bäume	
3.5	Pflege von Blumenbeeten	5	x	1,0	x	qm	
3.6	Pflege von Strauchanlagen	2	x	0,5	x	qm	
3.7	Pflege von Hecken	1	x	8,0	x	dfd. m	
3.8	Wartung von Werkzeugen		x				
3.9	Sonstige Aufgaben ¹⁶						
						Summe 3. in Minuten	

4. Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit

4.1	Arbeitszeit jährlich – Summe 1. bis 3.		Minuten
4.2	Wöchentliche Arbeitszeit wie folgt ermittelt: Summe 4.1 geteilt durch 60, geteilt durch 52,176		Stunden

Anmerkungen:

1. Alle Gottesdienste des Jahres sind zu erfassen. Dazu gehören u. a. Gottesdienste an Feiertagen, Heiligabend und zu besonderen Anlässen wie Weltgebetstag, Schulgottesdienste usw.
2. Findet der Kindergottesdienst gleichzeitig zum Gottesdienst statt, bleibt dieser zeitlich unberücksichtigt.
Vor- und Nachbereitungszeit sind mit dem örtlichen Zeitwert zu berücksichtigen.
3. Vorausgesetzt wird, dass der Taufgottesdienst im direkten Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet.
4. Vorbereiten und Reinigen der Abendmahlsgeräte.
5. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der letzten drei Jahre.
6. Der Richtwert ist nach dem örtlichen Zeitwert zu ermitteln bzw. diesem anzupassen.
7. Es sind 60 Minuten an Vorbereitungszeit pro Gottesdienststätte zu berücksichtigen, z. B. für:
 - Schmücken von Altar und Altarraum,
 - Betreuung der technischen Anlagen,
 - Pflege der Abendmahlsgeräte und der Paramente
8. Zu erfassen sind Zeitwerte für die Vorbereitung, Nachbereitung sowie Begleitung von Veranstaltungen.
9. Zu erfassen sind wöchentliche Besprechungen von mindestens 20 Minuten Dauer.
10. Erfasst werden Ausschüsse und Gremien, an denen die Teilnahme beratend erfolgt. Darüber hinaus werden Zeiten berücksichtigt, die nach den örtlichen Gegebenheiten für die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen, wie z. B. Reparaturbedarfe melden, Angebote einholen, Vorbereitung der Auftragsvergabe, erforderlich sind.
11. Für die Reinigung der Kirche gilt:
Sie erfolgt in der Regel wöchentlich. Findet der Sonntagsgottesdienst nicht wöchentlich statt, ist anteilig zu rechnen.

Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten
100	180	350	255	600	330	850	405
150	195	400	270	650	345	900	420
200	210	450	285	700	360	950	435
250	225	500	300	750	375	1.000	450
300	240	550	315	800	390		

Bei mehr als 1.000 Plätzen erfolgt keine Erhöhung der Zeit.

12. Der Reinigungsbedarf ist für alle Räume einzeln und unter Berücksichtigung der Häufigkeit im Jahr zu ermitteln. Gleiches gilt für die Fensterreinigung.
Für die Küchen- und Toilettenreinigung ist die doppelte Fläche zu berücksichtigen.
13. Zugrunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich pro Gebäude.
14. Zugrunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich.
15. Zugrunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich.
16. Hier sind weitere übertragene Aufgaben zu erfassen. Der örtliche Zeitwert ist zu ermitteln.